



## Umsatzsteuer in der Landwirtschaft Deutschland – Regelbesteuerung / Pauschalierung

### Definition

#### Steuern

Als Steuer<sup>1</sup> wird im Sinne der deutschen Abgabeordnung<sup>2</sup> eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen Personen auferlegt, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen, wobei die Erzielung von Einnahmen wenigstens Nebenzweck sein sollte.

Damit sind Steuern öffentlich-rechtliche Abgaben, deren Aufkommen nicht zweckgebunden ist und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs alle zahlen müssen, die den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen. Hingegen werden Gebühren und Beiträge aufgabenbezogen und zweckgebunden verwendet.

#### Umsatzsteuer

= Steuer, die die Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen (= Umsatz) gegen Entgelt (=Leistungsaustausch) durch Unternehmer besteuert. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das ein Unternehmer für seine Leistungen erzielt. Die Umsatzsteuer wird prozentual vom Entgelt berechnet und bildet zusammen mit diesem den vom Leistungsempfänger zu entrichtenden Preis. Das Entgelt entspricht in der Regel dem Erlös. Die Umsatzsteuer auf das Entgelt gehört nicht zu den betrieblichen Kosten/Aufwendungen und mindert im Regelfall nicht den Ertrag des Unternehmers.<sup>3</sup>

= eine indirekte Steuer, weil sie vom Unternehmer zu entrichten ist, aber über die Preisbildung auf den Kunden überwältigt wird.

Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer - Vorsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine der wichtigsten Steuern in Deutschland (Anteil am Gesamtaufkommen ca. 30 Prozent). Sie belastet bis auf wenige Ausgaben alle Konsumausgaben.

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Umsatzsteuer liegt in Deutschland beim Bund (Art. 105 II GG)<sup>4</sup>, der auf die Zustimmung des Bundesrates angewiesen ist (Art. 105 III GG). Beide Institutionen sind jedoch

<sup>1</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Steuer>

<sup>2</sup> Abgabeordnung  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao\\_1977/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf)

<sup>3</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/umsatzsteuer.html>

<sup>4</sup> Grundgesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>



verpflichtet, bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit den Vorgaben der Europäischen Union zu folgen. Die Befugnis hierzu ist der EU durch Art. 93 EG-Vertrag<sup>5</sup> übertragen. Das bedeutet, dass der Bund somit nur noch in Restbereichen eine eigene Entscheidungsbefugnis für die Umsatzsteuer besitzt (z.B. in gewissen Grenzen bei der Festlegung der Steuersätze).<sup>6</sup>

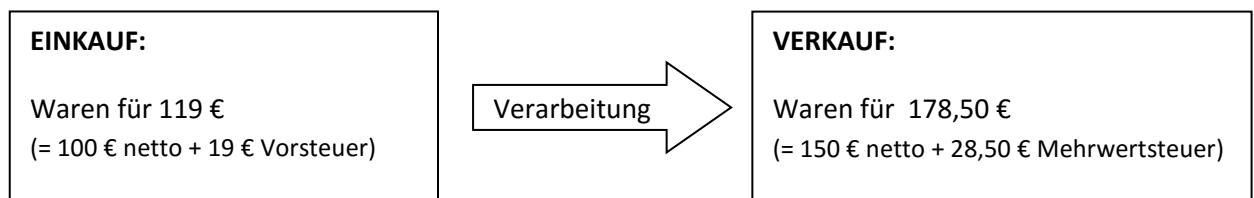
Der Umsatzsteuer unterliegen nach deutschem Umsatzsteuergesetz §1 Abs.1<sup>7</sup> die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer in Deutschland beträgt nach § 12 UStG derzeit 19 % der Bemessungsgrundlage, auf die aufgeführten in der Anlage 2 UStG Lebensmittel und bestimmte andere ausgewählte Waren des Grundbedarfs wird ein ermäßigter Satz von 7 Prozent erhoben.

Damit der Anteil der Umsatzsteuerkosten, die ein Unternehmer in seine Preisforderung einkalkulieren muss, nicht immer weiter ansteigt, je mehr Unternehmer nacheinander an der Erstellung einer Leistung beteiligt sind, wird die Umsatzsteuer innerhalb des Unternehmenssektors immer wieder abgebaut, indem jedem Unternehmer die Umsatzsteuer, die in den Preisen der von ihm eingekauften Leistungen enthalten ist, erstattet wird (Vorsteuerabzug). So wird erreicht, dass es für die Höhe der Belastung am Ende keine Rolle spielt, ob nur einer oder viele Unternehmer nacheinander an der Leistungserstellung beteiligt waren (Wettbewerbsneutralität).<sup>8</sup>

### Beispiel zur Berechnung der Umsatzsteuer / Vorsteuer in einer Wertschöpfungskette<sup>9</sup>

Beispiel 1:



Die Differenz von 9,50 € (=28,50 € - 19 €) ist an das Finanzamt abzuführen.

Es gilt:

<sup>5</sup> EG-Vertrag Art. 93 <http://dejure.org/gesetze/EG/93.html>

<sup>6</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/umsatzsteuer.html>

<sup>7</sup> Umsatzsteuergesetz (UStG) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg\\_1980/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf)

<sup>8</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/umsatzsteuer.html?extGraphKwld=1111>

<sup>9</sup> [http://www.collmex.de/einfuehrung\\_buchhaltung.html](http://www.collmex.de/einfuehrung_buchhaltung.html)



Vorsteuer < Mehrwertsteuer: Differenz muss an das Finanzamt abgeführt werden

Vorsteuer > Mehrwertsteuer: Differenz wird vom Finanzamt erstattet

Vorsteuer = Mehrwertsteuer: Weder Erstattung noch Zahhlast

### **Bedeutung der Rechnung**

Ein Unternehmer ist gegenüber anderen Unternehmern verpflichtet, Rechnung auszustellen, da Rechnung bei empfangendem Unternehmer Voraussetzung für Vorsteuerabzug ist. Notwendiger Inhalt einer Rechnung ist:

1. Name und Anschrift des Unternehmers
2. Name und Anschrift des Kunden
3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers
4. Ausstellungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Genaue Bezeichnung der Leistung (Menge und Art usw.)?
7. Zeitpunkt der Leistung
8. Höhe des Entgelts
9. Steuersatz.

### **Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft**

Für die Land- und Forstwirtschaft gelten nach Abschnitt 6 § 24 UStG Sonderregelungen bezüglich der Festsetzung der Umsatzsteuer:

- für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,
- für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,
- für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf 10,7 Prozent

Vereinfacht kann man zusammenfassen: In § 24 des UStG ist geregelt, dass für die Land- und Forstwirtschaft folgende abweichende Prozentsätze festgesetzt werden:

- für forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5 %
- für landwirtschaftliche Erzeugnisse 10,7 %
- für alkoholische Erzeugnisse (z.B. Wein) 19,0 %

Weil Besteuerung nach allgemeinen Vorschriften (Regelbesteuerung), u.a. wegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften, bei Landwirten zu Problemen führen kann, hat der Gesetzgeber die "Pauschalierungsmöglichkeit" (§ 24 UStG) festgeschrieben:



## Pauschalierung<sup>10</sup>

Mit dem System der Pauschalierung wird dem Landwirt die Arbeit mit der Umsatzbesteuerung vereinfacht. So entfallen die Aufzeichnungspflichten, die monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen und es entfällt auch die jährliche Endabrechnung mit dem Finanzamt.

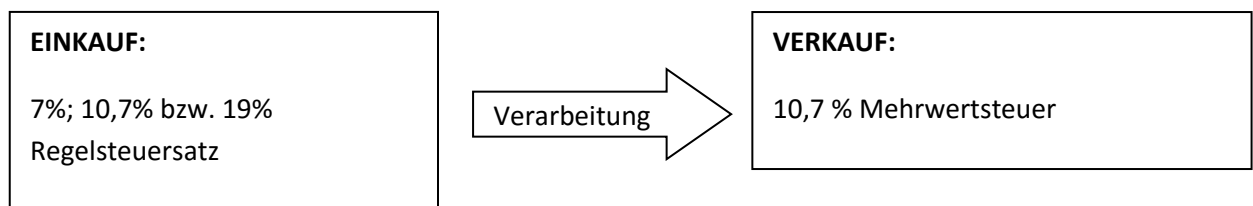
Das System der Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte beinhaltet:

Die Landwirte erhalten für den Verkauf ihrer Produkte die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7% des Nettowarenwertes. Beim Einkauf haben sie aber den üblichen Regelsteuersatz von 19 % oder von 7% zu bezahlen. Ein Umsatzsteuerabgleich mit dem Finanzamt ist nicht notwendig. Bei dem pauschalen Steuersatz von 10,7% ist unterstellt, dass sich im Durchschnitt der Betriebe die eingekommene und die ausgegebene Umsatzsteuer in etwa ausgleichen.

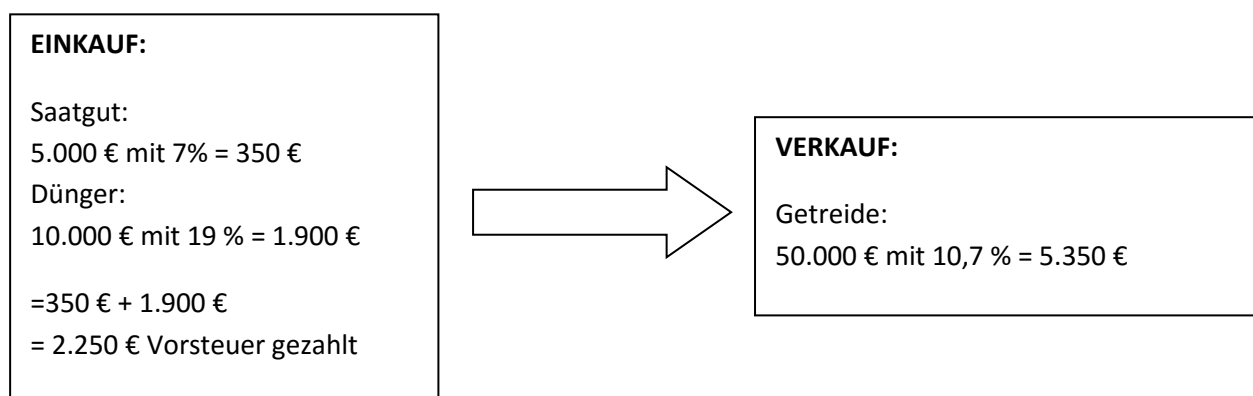
### Vereinfacht:

Pauschalierung = Besteuerung mit Durchschnittssätzen

Beispiel 2:



Der Mehrwertsteuersatz von 7% gilt für die üblichen Verkäufe wie Getreide, Vieh und Milch, aber auch für Maschinenringabrechnungen und für den Verkauf von Altmaschinen. Für den Verkauf forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dürfen nur 5,5% des Nettoverkaufserlöses verrechnet werden.



Die Differenz von 3.100 € (=5.350 € - 2.250 €) muss nicht abgeführt werden.

<sup>10</sup> Schmaunz, F.: Buchführung in der Landwirtschaft. Eugen Ulmer. 5.Auflage, Stuttgart 2007



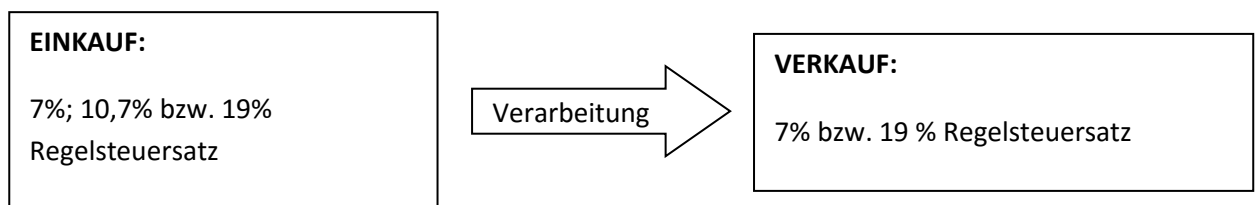
Buchungsmäßig braucht bei der Pauschalierung die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Investitionsgüter nicht eigens ausgewiesen zu werden. Es sind demnach keine Umsatzsteuerkonten notwendig, außer ein Konto »Vorsteuer auf Investitionen«. Es werden also die Einnahmen und Ausgaben mit dem Bruttobetrag verbucht. Die Umsatzsteuer wirkt sich daher erfolgswirksam aus.

### Regelbesteuerung (=Optieren)<sup>11</sup>

Die weitaus meisten Landwirte entscheiden sich bei der Umsatzbesteuerung für die Pauschalierung. Auf Antrag ist auch die Regelbesteuerung möglich. An diese Entscheidung ist der Landwirt für mind. 5 Jahre gebunden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die z. B. als GmbH oder Genossenschaft gewerblich sind, können nicht zwischen der Pauschalierung oder der Regelbesteuerung wählen. Sie sind gewerbliche landwirtschaftliche Betriebe und daher zur Regelbesteuerung verpflichtet.

Bei der Regelbesteuerung gibt es den normalen Steuersatz von 19% und den ermäßigten Steuersatz mit 7% des Nettopreises.



Die Differenz zwischen Mehrwertsteuer und Vorsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden (s. Beispiel 1).

Der Unternehmer hat den Differenzbetrag zwischen der vereinnahmten Mehrwertsteuer und der entrichteten Vorsteuer an das Finanzamt abzuführen. Daher hat der regelbesteuerte Landwirt im Unterschied zur Pauschalierung die Umsatzsteuer getrennt nach Vorsteuer und nach Mehrwertsteuer auf zwei verschiedenen Konten zu erfassen. Hat er an Mehrwertsteuer mehr eingenommen als er an Vorsteuern ausgegeben hat, so bekommt das Finanzamt den überschüssigen Betrag.

Umgekehrt ist es, wenn die ausgegebenen Vorsteuern höher waren als die eingenommenen Mehrwertsteuern. Der Landwirt erhält dann den Differenzbetrag durch das Finanzamt erstattet.

Bei der Regelbesteuerung ist für den Unternehmer die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, der keinen Einfluss auf die Gewinnhöhe hat. Er erfasst mit seiner Buchführung die Umsatzsteuer. Er darf davon die Vorsteuer abziehen und gleicht mit dem Finanzamt jährlich ab.

<sup>11</sup> Schmaunz, F.: Buchführung in der Landwirtschaft. Eugen Ulmer. 5.Auflage, Stuttgart 2007



Während des Jahres hat der Unternehmer Vorauszahlungen zu leisten. Dazu ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung mit einem amtlichen vorgeschriebenen Formular abzugeben. Der Steuerpflichtige hat damit mithilfe seiner Buchführung selbst die Vorauszahlung für den abgelaufenen Monat zu berechnen.

Zur endgültigen Festsetzung der Umsatzsteuerschuld für das Kalenderjahr ist dann zum Jahresende eine Steuererklärung abzugeben. Waren die Vorauszahlungen während des Jahres zu hoch, dann erstattet das Finanzamt den zu hohen Betrag zurück. Ist es umgekehrt, dann hat der Steuerpflichtige nachzuzahlen.

Bei der Ermittlung der Umsatzsteuer ist grundsätzlich von den vereinbarten Entgelten auszugehen. Das hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer bei der Ausführung des Umsatzes entsteht und nicht erst dann, wenn das Entgelt vereinnahmt wird. Das gleiche ist auch bei den Ausgaben. Die Vorsteuer entsteht, wenn die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist, auch wenn die Bezahlung noch nicht erfolgt ist.

### Zusammenfassung

Regelbesteuerung:

- der Landwirt muss die Differenz zwischen der eingenommenen Mehrwertsteuer und der entrichteten Vorsteuer an das Finanzamt abführen. Deswegen muss der regelbesteuerte Landwirt im Gegensatz zum Pauschalierer die Umsatzsteuer getrennt nach Vorsteuer und Mehrwertsteuer auf zwei verschiedenen Konten erfassen.
- Hat er an Mehrwertsteuer mehr eingenommen als er an Vorsteuern ausgegeben hat, so bekommt das Finanzamt den überschüssigen Betrag - und umgekehrt. Die USt ist hier ein durchlaufender Posten und hat keinen Einfluss auf die Gewinnhöhe.
- Häufiger Grund, auf Pauschalierung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren, liegt in größeren Investitionen bzw. wenn der Landwirt einen großen Anteil an Direktverkäufen selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte tätigt, um Umsatzsteuer unmittelbar vom Finanzamt zurückzubekommen.

Pauschalierung:

- Der Landwirt hat keine Aufzeichnungspflichten, keine Umsatzsteuervoranmeldungen und auch keine jährliche Endabrechnung mit dem Finanzamt.
- Vorteilhaft, wenn die Summe der ausgegebenen Vorsteuer ungefähr der vereinnahmten Mehrwertsteuer entspricht.
- Es wird unterstellt, dass sich im Durchschnitt der Betriebe die eingenommene und die ausgegebene USt in etwa ausgleichen. Die USt ist hier erfolgswirksam.